

OLG Brandenburg

§ 118 StVollzG

(Anforderungen an die Verfahrensrüge)

Eine Bezugnahme auf beigelegte Schriftstücke bedeutet eine Umgehung der Formvorschrift des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, wenn erst durch die Kenntnisnahme vom Inhalt der Anlagen die erforderliche geschlossene Sachdarstellung erreicht wird. Nichts anderes gilt, wenn in Bezug genommene Anlagen der Antragschrift nicht beigelegt, sondern in der Weise in die Schrift eingefügt sind, dass ohne Kenntnisnahme der Einfügungen das Antragsvorbringen nicht verständlich ist.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 18. Februar 2014 – 1 Ws Vollz) 105/13 und 2 Ws 35/14

Gründe:

I.

Der Antragsteller trug unter dem 19. Juli 2011 auf gerichtliche Entscheidung an. Er begehrt die Zahlung einer höheren Ausgleichsentschädigung für nicht auf den Entlassungszeitpunkt anrechenbare Freistellungstage, als von der Antragsgegnerin geleistet.

Mit Beschluss vom 16. April 2013 hat das Landgericht Cottbus den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Rechtsbeschwerde vom 10. Juni 2013, die er mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 10. Juni 2013 rechtzeitig begründet hat. Bereits unter dem 16. Mai 2013 hat er gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung des angefochtenen Beschlusses sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Rechtsmittel bleiben ohne Erfolg.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Der Antragsteller rügt allein, dass das Landgericht seinen Antrag deshalb als unbegründet zurückgewiesen habe, weil er die Voraussetzungen für eine höhere Ausgleichsentschädigung nicht bewiesen habe. Damit macht er eine Verletzung der Aufklärungspflicht geltend, denn im Strafvollzugsrecht gilt der Grundsatz der Amtsermittlung, §§ 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, 244 Abs. 2 StPO (vgl. Kamann/Spaniol in Feest/Lesting, StVollzG, 6. Aufl., § 115 Rn. 2). Er beanstandet damit den Weg, auf dem das Landgericht zu seiner Entscheidung gelangt ist, mithin die Fehlerhaftigkeit des Verfahrens (vgl. BGH NJW 1964, 1234).

Die erhobene Verfahrensrüge erweist sich aber als unzulässig. Sie genügt nicht den Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Danach muss die Rüge die den Mangel enthaltenden Tatsachen angeben. Daran fehlt es hier. Die Vorschrift bedeutet, dass die Verfahrensrüge ohne Bezugnahmen und Verweisungen begründet werden muss. Unzulässig sind nicht nur Bezugnahmen auf Anlagen zur Begründungsschrift, sondern überhaupt auf die Akten, das Sitzungsprotokoll und andere Schriftstücke. Das Rechtsbeschwerdegericht muss allein aufgrund der Begründungsschrift prüfen können, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn das tatsächliche Vorbringen der Rechtsbeschwerde zuträfe (vgl. OLG Hamburg StraFo 2010, 218; Kamann/Spaniol, a.a.O., § 118 Rn. 9; Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl., § 344 Rn. 21 m.w.N.). Insoweit gilt nichts anderes als in Bezug auf § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO für die Revision in Strafsachen (vgl. OLG Celle NSTz 2010, 398).

Eine Bezugnahme auf beigelegte Schriftstücke bedeutet eine Umgehung der Formvorschrift des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, wenn erst durch die Kenntnisnahme vom Inhalt der Anlagen die erforderliche geschlossene Sachdarstellung erreicht wird. Nichts anderes gilt,

wenn in Bezug genommene Anlagen der Antragschrift nicht beigelegt, sondern in der Weise in die Schrift eingefügt sind, dass ohne Kenntnisnahme der Einfügungen das Antragsvorbringen nicht verständlich ist (vgl. OLG Düsseldorf VRS 85, 116; BGH, Beschluss vom 14. April 2010, Az.: 2 StR 42/10, zitiert nach juris; Senat, Beschluss vom 2. Dezember 2010, Az.: 2 Ws (KE) 156/10 für das Klagerzwingungsverfahren m.w.N.). Letzteres ist hier der Fall. D

Die Rechtsbeschwerdebegründung umfasst insgesamt 68 Seiten. Davon bestehen 63 Seiten aus Kopien aus der Verfahrensakte. Darin enthalten sind neben dem vollständigen Antrag vom 19. Juli 2011 nahezu sämtliche darauf folgende Schriftsätze des Antragstellers und der Antragsgegnerin sowie die Verfügungen der Strafvollstreckungskammer und die angefochtene Entscheidung. Es schließen sich daran zwei Seiten mit Rechtsausführungen an, die aus sich heraus nicht verständlich sind. Es ist nicht Aufgabe des Rechtsbeschwerdegerichts, sich aus einem von dem Bevollmächtigten zusammengestellten Aktenauszug denkbare Verfahrensfehler selbst herauszusuchen und den dazu möglicherweise passenden Verfahrenstatsachen zuzuordnen (BGH a.a.O.; NSTz 2005, 463; OLG Düsseldorf a.a.O.).

Eine weitere Befassung mit der angefochtenen Entscheidung ist dem Senat verwehrt. Denn eine Beanstandung sachlichen Rechts hat der Antragsteller nicht erhoben (vgl. o.). Daran ändert auch nichts, dass zu Beginn der Begründungsschrift ausgeführt wird, es werde „die Verletzung einer anderen Rechtsnorm (Sachrüge)“ gerügt. Für die Frage, was der Beschwerdeführer rügen will, ist unerheblich, wie er seine Rüge bezeichnet hat. Entscheidend ist die tatsächliche rechtliche Bedeutung, wie sie dem Sinn und Zweck seines Vorbringens zu entnehmen ist (BGH NJW 1964, 1234). Eine zulässig erhobene Sachrüge setzt voraus, dass die Rechtsbeschwerde, allein oder neben

einer Verfahrensrüge, zweifelsfrei erkennbar auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützt werden soll (BGHSt 25, 272, 275; NStZ 1991, 597; vgl. auch Senat, Beschluss vom 29. November 2011, Az.: (2 B) 53 Ss-OWi 76/11 (41/11)). Das ist hier nicht der Fall.